

BO-Nr. 5741 – 26.10.18

PfReg. H 5.1 d

Änderung der Richtlinien für den Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden

(Nr. A 1154 vom 7. April 2008 [KABl. 2008, Nr. 6, S. 146 ff.] und Nr. A 2898 vom 5. November 2013 [KABl. 2013, Nr. 15, St. 446]) – Neuregelung:

Die Ziff. 2.1 Dotation wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte wurde das Instrument des Nachhaltigkeitsfonds eingerichtet. Er sieht eine ergebnisorientierte Förderung vor, die mit überschaubarem Aufwand alle Maßnahmen bündelt und unterstützt, die eine nachhaltige Bestandsentwicklung gewährleisten. Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2007 die Einrichtung dieses Nachhaltigkeitsfonds beschlossen und mit folgenden Mitteln dotiert:

- Gebäude in Trägerschaft von Kirchengemeinden 6,0 Mio. €
- Gebäude in Zuständigkeit des Diözesanhaushaltsplanes 6,0 Mio. €

Für Maßnahmen zur ökologischen Bewusstseinsbildung werden zusätzlich 0,4 Mio. € bereitgestellt. Hierfür werden eigene Richtlinien erarbeitet.

In den Folgejahren wurde dem Anteil Kirchengemeinden am Nachhaltigkeitsfonds Zinseinnahmen des Fonds sowie Zinseinnahmen aus der Clearingrücklage Anteil Kirchengemeinden zugeführt.

Um die vom Diözesanrat beschlossenen Ziele im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen, wurde vom Diözesanrat in der Sitzung am 2./3. März 2018 beschlossen, dass jeweils für die Jahre 2019 und 2020 aus der Rücklage Verteilungsmasse 4,5 Mio. € zur Aufstockung des Nachhaltigkeitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Die Ziff. 2.4 Fördermaßnahmen wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Aus dem Nachhaltigkeitsfonds werden folgende Maßnahmen gefördert:

Die Ziffer 2.4.1 – Bereich Kirchengemeinden – wird wie folgt neu gefasst:

2.4.1 Bereich Kirchengemeinden

Maßnahme	Förderquote	Förderart
Nutzung von regenerativen Energiequellen, sofern sie einen Beitrag in Höhe von mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs des Gebäudes leisten.	20 % max. 25.000 €	A (bisher 3)
Maßnahmen mit 5 bis 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m ² a) zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs bei Sakralgebäuden und Denkmälern, bei denen eine mindestens 20 %ige Bedarfsreduzierung bautechnisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist (z. B. Kastenfenster, Heizungserneuerung etc.). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 25.000 €	B (bisher 6)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m ² a). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 50.000 €	C (bisher 1)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 30 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m ² a). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	30 % max. 100.000 €	D
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m ² a). Die sanierten Flächen der Bestandsgebäude dürfen die aktuellen Flächenvorgaben der Gemeinde- bzw. Pfarrhausrichtlinien um nicht mehr als 10 % überschreiten. Bei Ersatzneubauten gilt als Vorgabe die Reduzierung des Endenergiebedarfs gegenüber dem ehemaligen Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m ² a) und die Überschreitung der aktuellen Einsparvorgaben der EnEV um mindestens 10 %. Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	50 % max. 200.000 €	E

Bei allen geförderten Maßnahmen sollen die Einsparvorgaben EnEV möglichst überschritten werden. Im Hinblick auf die Vielzahl der Immobilien der Kirchengemeinden und um eine breite Streuung der Fördermittel zu erreichen, wird der Höchstbetrag je Kirchengemeinde und Förderjahr auf max. zwei Maßnahmen und insgesamt höchstens 200.000 € begrenzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 3. Dezember 2018

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar